

Straßenrechtliche Verfügung:

Widmung von Verkehrsflächen (Vollzug des § 36 Landesstraßengesetz - LStrG -)

In Koblenz werden in der **Gemarkung Bubenheim**, im Flur 1, die nachfolgenden **Straßen** als **Gemeindestraßen** (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 36 LStrG):

- 1. Anton-Jordan-Straße** (Flurstücke 64/23, 64/22, 64/21 tlw., 58/6, Länge ca. 253 m)
- 2. Bubenheimer Bann** (Flurstücke 11/57, 11/67, 90/9, 90/15, 90/21, 910, Länge ca. 430 m)
- 3. Carl-Löhr-Straße** (Flurstück 64/31, Länge ca. 129 m)
- 4. Johann-Baulig-Straße** (Flurstücke 11/83 u. 908, Länge ca. 88m)
- 5. Johann-Peter-Frank-Straße** (Flurstück 64/29, Länge ca. 226 m)
- 6. In den Weniken** (Flurstücke 11/64, Länge ca. 106 m u. 909 u. in der **Gemarkung Neuendorf**, im Flur 4, das Flurstück 164/17, Länge ca. 215 m)

Die Verkehrsübergabe der genannten Straßenflächen ist bereits erfolgt.

Diese Verfügung gilt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages als **bekannt gegeben** (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG).

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind:

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz/LStrG vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz/LVwVfG vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)

Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in den zurzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter Kontakt (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist.

Hinweis: Die straßenrechtliche Verfügung und die Pläne, in denen die genannten Flächen dargestellt sind, können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47, Erdgeschoss, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Pläne sind nicht Bestandteil der Verfügung.

Koblenz, 22.03.2024

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner, Oberbürgermeister

www.bekanntmachungen.koblenz.de